



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission zur lückenlosen
Untersuchung der Vorfälle im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug
vom 2. Juni 2008**

Die SVP-Fraktion hat am 2. Juni 2008 folgende Motion eingereicht:

Antrag:

Es ist eine besondere Untersuchungskommission gemäss § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zu wählen.

Der besonderen Untersuchungskommission obliegt die vollumfängliche Untersuchung und politische Würdigung der Vorfälle im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug seit 1978. Sie hat die Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen zu klären und dem Kantonsrat bis Ende 2008 einen Untersuchungsbericht vorzulegen.

Die Motion ist an der Kantonsratssitzung vom 12. Juni 2008 sofort zu behandeln und die Kommission ist zu bestellen.

Begründung:

Die Vorfälle im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug haben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat als Recht durchsetzendes Organ massiv erschüttert. Dieses Vertrauen kann nur zurück gewonnen werden, wenn nach der erfolgten administrativen eine saubere politische Aufarbeitung der Ereignisse in Angriff genommen wird. Um diese unvoreingenommene politische Aufarbeitung gewährleisten zu können, ist es von eminenter Bedeutung, eine besondere Untersuchungskommission des Kantonsrates einzusetzen. Nur eine Untersuchung durch eine besondere Untersuchungskommission bringt völlige Transparenz, weil ihr gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrates (§ 21 Absatz 2) besondere Rechte zustehen. Dagegen würde eine Untersuchung und Würdigung der Vorfälle durch die Staatswirtschaftskommission oder die Justizprüfungskommission ein schiefes Licht auf den Kantonsrat werfen: Diese beiden Organe waren/sind mit der gesetzlichen Aufsicht über das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug beauftragt, was somit ein Befangenheitsgrund darstellt. Selbst wenn die Justizprüfungskommission erst seit dem 1. Januar 2008 für die Aufsicht des Strafvollzugs zuständig ist, impliziert dies trotzdem ein Befangenheitsgrund. Zudem gilt die Justizprüfungskommission als das juristische Gewissen des Kantonsrates. In dieser Funktion prüft sie vor allem den äusseren Geschäftsgang. Es war nie und darf nie Aufgabe der Justizprüfungskommission sein, politische Würdigungen und materielle Untersuchungen anzustellen.

Der Kantonsrat hat es in der Hand, mit der Einsetzung einer unbefangenen besonderen Untersuchungskommission das erschütterte Vertrauen der Zugerinnen und Zuger in den Rechtsstaat wieder vollumfänglich - ohne schalen Nachgeschmack - herzustellen.